

rungszentren und Zentren für den Informationsaustausch, zu verstärken und die regionale Strategie nach ihrer Annahme wirksam umzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an die Schaffung der regionalen Strategie die Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln für den Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten in enger Abstimmung mit den Staaten und den Organisationen innerhalb und außerhalb der Region zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika regelmäßig über die Situation in Bezug auf die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea unterrichtet zu halten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf das gemeinsame Gipfeltreffen sowie über die Fortschritte der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea bei der Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6727. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**NICHTVERBREITUNG/  
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>332</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6752. Sitzung am 16. April 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>333</sup>:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 13. April 2012 (Ortszeit) von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Start.

Der Rat unterstreicht, dass dieser Satellitenstart sowie jeder Start unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, selbst wenn er als Start eines Satelliten oder einer Trägerrakete bezeichnet wird, ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ratsresolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) ist.

Der Rat beklagt, dass dieser Start ernste Sicherheitsbesorgnisse in der Region ausgelöst hat.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem ballistischen Flugkörperprogramm verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt.

---

<sup>332</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>333</sup> S/PRST/2012/13.

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen anzupassen. Der Rat weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, die folgenden Aufgaben durchzuführen und dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen Bericht zu erstatten:

- a) zusätzliche Einrichtungen und Gegenstände zu benennen;
- b) die Angaben zu aktualisieren, die in der Liste von Personen, Einrichtungen und Gegenständen<sup>334</sup> des Ausschusses enthalten sind, und sie danach alljährlich zu aktualisieren;
- c) den jährlichen Arbeitsplan des Ausschusses zu aktualisieren.

Der Rat kommt für den Fall, dass der Ausschuss dem vorstehenden Absatz nicht innerhalb von fünfzehn Tagen Folge leistet, ferner überein, dass er einen Beschluss zur Anpassung dieser Maßnahmen binnen weiterer fünf Tage zum Abschluss bringen wird.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Kernversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea entsprechend tätig zu werden.“

Auf seiner 6783. Sitzung am 12. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

### **Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010 und 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>335</sup>, 13. April 2009<sup>336</sup> und 16. April 2012<sup>333</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

---

<sup>334</sup> Siehe S/2009/205 und INFCIRC/254/Rev.9/Part. 1.

<sup>335</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>336</sup> S/PRST/2009/7.